



Bundesstaat Baden

administrative Regierung Bundesstaat Baden

in der Funktion des *per sistent objector*

Auswärtiges Amt

An die
öffentlichen Einrichtungen
und Dienststellen

der Bundesrepublik Deutschland

Niederschrift / Anordnung Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung zur Entnazifizierung

[gemäß Grundgesetz Artikel 139 für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949].

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Dieser Bundesstaat hat sein Staatshoheitsgebiet außerhalb Europas in der geographischen Antarktis! Dieses Staatsgebiet wurde in den Jahren 1938/39 durch eine von Hitler beauftragte Expedition völkerrechtskonform abgesteckt und heißt *Neuschwabenland*.

BUNDES

ANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ

Ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung

Über die Bestätigung der bei der Entdeckung von
„Neuschwabenland“ im Atlantischen Sektor der
Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition
1938/39 erfolgten Benennungen geographischer Begriffe.
Vom 12. Juli 1952

Die Bundesrepublik Deutschland vergibt gemäß GG, Art. 116, die Staatsangehörigkeit *deutsch*; es handelt sich hierbei um eine Gesetzgebung aus der NS-Zeit. Dagegen ist gemäß *Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz* vom 22. Juli 1913 (RuStAG), welches bis heute seine Gültigkeit besitzt, Deutscher, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich) besitzt, also eine Staatsangehörigkeit in Europa z.B. in Baden, in Sachsen, in Bayern, in Hessen, in Preußen, etc. pp.; d.h. Sie sind dann ein Badener, ein Sachse, ein Bayer, ein Hesse oder ein Preuße, usw..

Nur wenn Sie diese Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gemäß RuStAG besitzen, haben Sie ein Recht auf diesen Grund und Boden, denn nur die Ureinwohner, die indigenen Völker, können das Bodenrecht als Erbe antreten.

Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich

Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe

Wenn stattdessen vermutet werden kann, daß Sie die „Hitler-Staatenlosigkeit“ *deutsch* besitzen – als Besitzer eines Personalausweises oder roten Reisepasses trifft das für Sie zu – dann verzichten Sie hiermit freiwillig auf Ihre Bodenrechte und können folgerichtig auch kein Recht geltend machen, hier auf diesem Grund und Boden zu wohnen und zu leben.

Nur Staatenlose erhalten einen Personalausweis:

<h1>Bundesgesetzblatt</h1>		
Teil II		
473		
Z 1998 A		
1976	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1976	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
12 4 76	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen	473

Artikel 27

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem **Staatenlosen**, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen **Personalausweis** aus.

Sofern Sie sich auf eigenen Antrag die Staatsangehörigkeit *deutsch* von der Bundesrepublik Deutschland mit urkundlicher Beweiskraft haben bestätigen lassen, (Staatsangehörigkeitsausweis der BRD), befindet sich Ihre Heimat am Südpol, in *Neuschwabenland*, denn die Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsnachfolgerin des 3. Reichs und Erbe des Territoriums *Neuschwabenland*.

ZDF 03.02.12

„... Es ist ein bitteres Urteil für Naziopfer in Italien und deren Angehörige. Vor italienischen Gerichten hatten sie Deutschland erfolgreich verklagt. Sie wollten individuelle Entschädigungen. Dem hat der Internationale Gerichtshof jetzt aber einen Riegel vorgeschoben...“

Die Bundesrepublik als Rechtsnachfolgerin des 3. Reiches

„... dürfe nicht von Einzelpersonen verklagt werden. Das verstoße gegen das Völkerrecht.“
(Quelle: Nachrichten 03.02.2012 Petra Gerster 19:00Uhr)

Der Bundesstaat Baden, in völkerrechtskonformer Reorganisation seit dem 28. Februar 2016, in Verbindung mit den daraus resultierenden Restitutionspflichten gemäß § 185 Völkerrecht, Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des *status quo ante (bellum)*, ist nach abgeschlossenen und ratifizierten Staatsverträgen am 03. September 2016 mit dem Freistaat Preußen, als Völkerrechtssubjekt in seinem tatsächlich völkerrechtskonformen Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges als souveräner Staat anerkannt. Damit wurde der Geltungsbereich der Verfassung der Weimarer Republik de facto wieder aufgehoben. Es ist den Bediensteten der BRD/Bund/Bundesrepublik Deutschland/Germany etc. pp. ab sofort strikt verboten, nun weiterhin die Symbole der Weimarer Republik hier in Europa, auf dem Territorium des 2. Deutschen Reichs zur Irreführung und Täuschung im Rechtsverkehr zu verwenden.

Die Staatsangehörigen des Bundesstaats Baden sind seit Beginn der Reorganisation generell verpflichtet, sich innerhalb des Staatsterritoriums des Bundesstaats Baden mit den staatlichen Dokumenten des Bundesstaats Baden auszustatten und auszuweisen. Diese Staatsdokumente dürfen hoheitlich nur von der dafür zuständigen staatlichen Verwaltung des Bundesstaats Baden durch die administrative Regierung des Bundesstaats Baden ausgestellt werden.

Seit der Reorganisation des Bundesstaats Baden seit dem 28. Februar 2016 besteht kein rechtfertigender Notstand mehr, sich mit Ersatzunterlagen versorgen zu dürfen. (Personalausweis und/oder Reisepass der BRD).

Dies gilt auch für alle Formen der Selbstverwaltung, denen nach Artikel 70 der geltenden Verfassung des Bundesstaats Baden, die Regelungen ihrer Angelegenheiten nur unter der staatlich geregelten Aufsicht des Staates Bundesstaat Baden erlaubt wird.

Bereits mit Anordnung vom 22. April 2016 wurden alle Ersatzdokumente, genannt Lichtbildausweise, innerhalb des Staatsterritoriums des Bundesstaats Baden für ungültig erklärt. Außerdem sind alle Personen, die ausweislich des RuStAG vom 22. Juli 1913 die badische Abstammung haben, aufgefordert, die staatlichen Dokumente des Bundesstaats Baden anzufordern.

Der Bundesstaat Baden ist über seine aktuell geltende Verfassung vom 28. Februar 2016 nach Artikel 82 (1) im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges ausschließlich allein für das Staatsterritorium des Bundesstaats Baden vertretungsberechtigt. Die BRD-Bediensteten haben den Anordnungen der Amtsträger der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten, sowie des Präsidiums des 2. Deutschen Reichs im Rahmen der Amtshilfepflicht absolut Folge zu leisten.

Sollten die BRD-Bediensteten weiterhin falsche Tatsachen vortäuschen und weiterhin so tun, als ob sie hoheitlich befugt wären, trotz des Verbotes der administrativen Regierung des Bundesstaats Baden, erfüllt das die Straftatbestände von Landes- und Hochverrat, Amtsanmaßung, Urkundenfälschung und weiteres.

Besonders gravierend ist dabei die Tatsache, daß die Menschen durch die Irreführung ihrer Organisation bewußt in ihren Rechten getäuscht wurden. Die Menschen können nicht mit den von Ihnen ausgestellten falschen und nichtigen Unterlagen ihre Schutzrechte der Genfer Konventionen, die sie so dringend benötigen, in Anspruch nehmen. Denn sie sind weiterhin Zwangsdeutsche der BRD nach Artikel 116 Absatz 1 GG.

Das hat für das Handeln ihrer Organisation weitreichende Konsequenzen gemäß § 280, § 826 und § 831 staatlichem BGB. Im Übrigen haften sie auch wegen des Verstoßes gemäß § 242 staatlichem BGB, Treu und Glauben, und aus allen anderen rechtlichen Gründen wegen des hier sittenwidrigen Rechtsgeschäfts, mit welchem sie sich ihnen nicht zustehende staatliche Einnahmen aneignen, diese veruntreuen, unterschlagen und damit sittenwidrig dritte Personen unberechtigt begünstigen. Dies beinhaltet auch die Vortäuschung und Nötigung zur Anwendung von erloschenem Recht der Verfassung der Weimarer Republik oder verbotenen nationalsozialistischen Recht auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden, welches bereits durch das immer noch gültige Urteil von Rastatt verboten wurde.

Das Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt sprach dazu am 06. Januar 1947, Fall 61 („Tillessen-Urteil“), im Urteil des Restitutionsgerichts der französischen Besatzungsmacht alle nach dem 21. März 1933 von Nazideutschland erlassenen Gesetze für nichtig.

Sie werden aufgefordert, unverzüglich Ihre Staatsangehörigkeit des Bundesstaats Baden auf Grundlage ihrer badischen Abstammung entsprechend RuStAG 1913 zu beantragen und sich unverzüglich bei der staatlichen Verwaltung des Bundesstaats Baden zu melden, unter Erbringung geeigneter Abstammungsnachweise entsprechend RuStAG 1913.

Die Anträge sind hinterlegt auf www.bundesstaat-baden.info

Diese Niederschrift/Anordnung wird zur Schaffung von internationaler Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Rechtsstaatlichkeit im Auswärtigen Amt des Bundesstaats Baden unter *Bekanntmachungen* veröffentlicht: www.bundesstaat-baden.de/org/bekanntmachung

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden stellt weiterhin klar, daß alle Organisationen, Gruppierungen und Vereine, etc. pp. der Bundesrepublik Deutschland keine gültige Betriebs-erlaubnis haben und Ihnen Geschäfte dieser Art auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden absolut verboten sind!

Das Erstellen, Versenden und Vollstrecken von hoheitlichen Verwaltungsakten ist ausdrücklich nur dem Staat Bundesstaat Baden auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden durch seine staatlichen Einrichtungen gestattet. Die Verwendung der Symbole der Weimarer Republik hier auf dem Staatsterritorium des Bundesstaats Baden ist Ihnen unter Strafe untersagt.

Es wird Ihnen von Amts wegen angeordnet, die Strukturen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß der Verfassung und Verwaltung des Bundesstaats Baden unter staatlicher Aufsicht wieder herzustellen und dabei mitzuwirken, den Städten und Gemeinden auf Grundlage der Gemarkungen im territorialen Rechtsstand von 1914 die Rechte auf ihren Grund und Boden zurückzugeben.

Sofern Sie Ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 nachweisen können und Ihre Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besitzen, erhalten Sie mit entsprechendem Leumund die Möglichkeit, zukünftig als Staatsbeamte in der Verwaltung des Bundesstaats Baden tätig zu sein.

Gegeben zu Karlsruhe, am 01. November 2016

Aktenzeichen: ZV AA 016/16



Carl Andreas a.d.F. Wilhelm

Beretreter für äußere Angelegenheiten



administrative Regierung Bundesstaat Baden

im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs,
Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016,
gemäß Art. 123 und 25 GG von der BRD-Verwaltung zu akzeptieren – *ius cogens* –